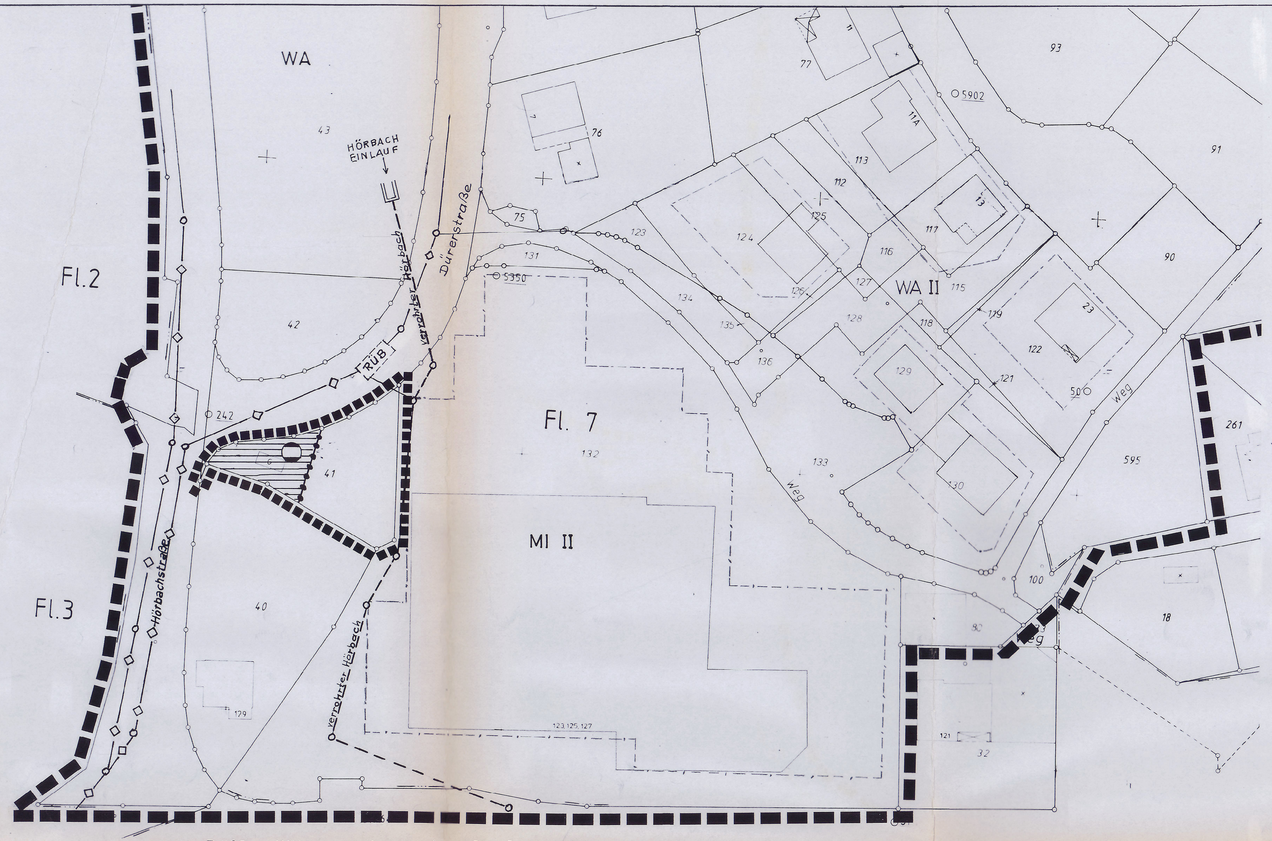


B e g r ü n d u n g :

Der seit dem 12. Januar 1982 rechtsverbindliche Bebauungsplan der Stadt Hilchenbach Nr. 26 "Krackertsberg/ Untere Hörbach" - 1. Änderung - setzt für das Flurstück 41 der Flur 7 in der Gemarkung Dahlbruch in einen Teilbereich "Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung: das Anpflanzen von Bäumen und Sträucher" gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 25a BBauG und für die Restfläche "Öffentlichen Parkplatz" für 6 Fahrzeuge fest.

Diese Festsetzungen sollen nun in der 4. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Hilchenbach Nr. 26 "Krackertsberg/Untere Hörbach" dahingehend geändert werden, daß für einen Teilbereich, westlich im Änderungsgebiet, eine"Fläche für Versorgungsanlagen" mit der Zweckbestimmung: "Gasreglerstation" und für die Restfläche eine "nichtüberbaubare Grundstücksfläche" festgesetzt werden soll. Diese nicht überbaubare Grundstücksfläche liegt im Mischgebiet.

Auf der künftigen "Fläche für Versorgungsanlagen" ist bereits eine Gasreglerstation errichtet worden, so daß diese Fläche in der Bebauungsplanänderung nur aktualisiet wird.

Der damals festgesetzte "öffentliche Parkplatz" für 6 Fahrzeuge kann nun deshalb entfallen, weil auf den Parzellen 112, 113, 115 bis 119, 121 bis 130 und 133 bis 136 statt wie im ersten Bebauungsplan mit 2 Terrassenhäuser durch die 3. Änderung nun 6 Einzelhäuser gebautwerden konnten und bereits schon errichtet sind, die ihren Stellplatzbedarf auf eigenen Grundstück nachgewiesen haben. Nach der Durchführung der 4. Änderung kann der Bereich der nichtüberbaubaren Grundstücksfläche dem Betriebsgrundstück auf der Parzelle 132 zugeordnet werden.

Denkmalpflegerische Belange werden durch diese Änderung nicht berührt.

Hilchenbach; den 18. Februar 1991

Der Stadtdirektor
gez. Bell

Bell

A. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1, 4 und 7 BauGB

- Umgrenzung des Bebauungsplangebietes der Stadt Hilchenbach Nr. 26 "Krackertsberg / Untere Hörbach "
- Umgrenzung der 4. Änderung
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, soweit diese nicht schon durch die Farbgebung und Straßenbegrenzungslinien erkennbar ist. Diese Abgrenzung gilt auch für die Gestaltungsvorschriften.
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Fläche für Versorgungsanlagen, mit der Zweckbestimmung:
- a) Gasreglerstation

Beidseitig der Außenkante der Wasserlaufverrohrung sowie der unterirdischen Hauptabwasserleitung sind im Abstand von 3,00 m untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 BauN VO nicht zulässig.

B. Sonstige Darstellungen

- Vorhandene Grundstücksgrenzen mit Grenzsteinen
- Hauptabwasserleitung unterirdisch
- verrohrter Hörbach

Präambel:

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW.2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1989 (GV. NW. S. 362),

der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauN VO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132),

des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984 (GV. NW. 1984 S. 419/SGV. NW. 232, berichtigt GV. NW. 1984 S. 532), zuletzt geändert am 18. Dezember 1984 (GV. NW. 1984 S. 803/SGV. NW. 232),

hat der Rat der Stadt Hilchenbach in der Sitzung am 27. Nov. 1991 .. den Bebauungsplan Nr. 26, „Krackertsberg/Untere Hörbach" - 4. Änderung - und die Gestaltungsfestsetzungen als Satzung beschlossen.

Die Begründung vom 18. Febr. 1991 ... ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt.

Hilchenbach; den 28. November 1991
Der Stadtdirektor
gez. Bell L.S.

Bell

Aufstellungsbeschluß:

Der Rat der Stadt Hilchenbach hat am 28. März 1990 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß wurde am 17. April 1990 ortsüblich bekanntgemacht.

Hilchenbach, den 18. Februar 1991
Der Stadtdirektor
gez. Bell L.S.

Bell

Beschluß zur öffentlichen Auslegung:

Der Rat der Stadt Hilchenbach hat am 17. Juli 1991 die Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Hilchenbach, den 25. Juli 1991
Der Stadtdirektor
gez. Bell L.S.

Bell

Erneute öffentliche Auslegung:

Der geänderte Entwurf dieser Bebauungsplanänderung und die Begründung haben gemäß Bekanntmachung vom in der Zeit vom bis einschließlich gemäß § 3 Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegen.

Hilchenbach, den
Der Stadtdirektor

Inkrafttreten:

Die Zustimmung zu dieser Satzung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 BauGB und § 4 GO NW in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung vom 7. April 1981 (GV.NW. S. 224/SGV. NW. 2023) am 18. Januar 1993 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die Bekanntmachungsanordnung wurde am 3. Januar 1993 vom Bürgermeister unterzeichnet.

Hilchenbach, den 27. Januar 1993
Der Stadtdirektor L.S.
gez. Bell

Bell

Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung:

Der Rat der Stadt Hilchenbach hat 28. März 1990 beschlossen, von der Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abzusehen, da sich die Planänderung auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nur unwesentlich auswirkt.

Hilchenbach, den 18. Februar 1991
Der Stadtdirektor
gez. Bell L.S.

Bell

Öffentliche Auslegung:

Der Entwurf dieser Bebauungsplanänderung und die Begründung haben gemäß Bekanntmachung vom 29. Juli 1991 in der Zeit vom 8. August 1991 bis 12. Sept. 1991 einschließlich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Hilchenbach, den 30. Juli 1991
Der Stadtdirektor
gez. Bell L.S.

Bell

Übereinstimmung mit dem Originalplan:

Diese Kopie stimmt mit dem Original der Bebauungsplanänderung und den darauf verzeichneten Vermerken überein.

Hilchenbach, den 8. Februar 1994
Der Stadtdirektor L.S.
Im Auftrage:
gez. Hartmann

Hartmann

Verfahren nach § 13 BauGB

Die von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümer wurde in Form öffentlicher Auslegung in der Zeit vom 25. Mai 1992 bis einschließlich 25. Juni 1992 von den Änderungen, gemäß § 13 BauGB, unterrichtet.

Die öffentliche Auslegung wurde am 18. Mai 1992 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Hilchenbach ortsüblich bekannt gemacht.

Hilchenbach; den 20. Mai 1992
Der Stadtdirektor
gez. Bell L.S.
Bell

Geometrische Übereinstimmung:

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1981 (PlanzV 81) vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 833)
Stand: 18. Februar 1991

Siegen, den 25. Nov. 1991.
L.S. gez. Rinsdorf

Beschluß zur erneuten öffentlichen Auslegung:

Der Rat der Stadt Hilchenbach hat am die erneute Offenlegung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen.

Hilchenbach, den
Der Stadtdirektor

Anzeige:

Dieser, vom Rat der Stadt Hilchenbach am 27. November 1991 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 26 „Krackertsberg/Untere Hörbach" - 4. Änderung - ist dem Regierungspräsidenten Arnsberg am 15. Januar 1992 gemäß § 11 BauGB angezeigt worden.

Der Regierungspräsident hat mit Verfügung vom 10. April 1992 AZ.: 35.2.1-2.4-92 erklärt, daß Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden und daher ein Verfahren gemäß § 13 BauGB einzuleiten.

Hilchenbach, den 20. Mai 1992
Der Stadtdirektor
gez. Bell L.S.
Bell

Beitrittsbeschluß:

Der Rat der Stadt Hilchenbach ist in der 31. Sitzung/5. Wahlperiode am: 23.09.1992 den Maßgaben und Auflagen des Regierungspräsidenten beigetreten

Hilchenbach; den 24. September 1992
Der Stadtdirektor
gez. Bell
Bell L.S.

Plan: Verfahren gem. § 13 BauGB
Plan der Offenlegung u. des Satzungsbeschlusses
Plan Beteiligung der Träger öffentl. Belange

Stadt Hilchenbach

Bebauungsplan Nr. 26
„Krackertsberg/Untere Hörbach"
- 4. Änderung -

Satzung vom : 3. Januar 1993
Maßst.1: 500

Stand: 21.05.1992

Gem. Dahlbruch **Flur** 7